Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vom 29.01.2020, Az.: 54.5-8823.81/Sika/Stuttgart

Die Firma Sika Deutschland GmbH betreibt auf ihrem Werksgelände in 70439 Stuttgart-Stammheim, Kornwestheimer Str. 105-107, eine Anlage zur Herstellung von Bautenschutzmitteln. Gefertigt werden Beschichtungen für Industriefußböden, Korrosionsschutzanstriche und wasserbasierende Produkte zur Fassadenbeschichtung und Betonsanierung.

Aufgrund von Umstrukturierungen innerhalb des Konzerns wurde die Produktion von Sikalastic®-851 Komp. A vom Werk Urach in das Werk Stuttgart-Stammheim verlegt. Damit werden die Lagermengen von 20 t und mehr bis weniger als 200 t von MDI und MDI-haltigen Stoffen nach Nummer 9.3.2 Anhang 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nr. 27 Anhang 2 zur 4. BImSchV auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin erreicht. Die Lagerung soll vorrangig im Hochregallager im Gebäude 70 und im Feststofflager (einschließlich Fassware) im Gebäude 33 vorgenommen werden; an den Lagergebäuden werden keine Veränderungen, z. B. baulicher Art, vorgenommen. Die Lagerung und Kommissionierung des MDI und der MDI-haltigen Stoffe sind nicht einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie auf dem Betriebsgelände der Sika als Nebeneinrichtung zugeordnet.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.3.3 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG in Verbindung mit Nr. 27 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die ergänzende Lagerung von MDI und MDI-haltigen Stoffen auf dem Betriebsgelände der Sika Deutschland GmbH in Stuttgart-Stammheim, insbesondere im Hochregallager in Gebäude 70 und im Feststofflager in Gebäude 33 im Kommissionierungsbereich, führt nicht zu einer Mengenerhöhung der gesamt zulässigen Lager- und Produktionsmengen. Sie fin-

det in bestehenden Gebäuden auf dem Betriebsgelände statt; bauliche Veränderungen sind nicht vorgesehen.

Umgeben ist das Betriebsgelände von der B27a in südwestlicher Richtung (teilweise untertunnelt) und im nordöstlichen Bereich von der Eisenbahntrasse Stuttgart-Ludwigsburg, die zum Bahnhof in Kornwestheim führt und sowohl dem Personen- als auch Güterverkehr gewidmet ist. In nordwestlicher Richtung verläuft die Verbindungsstraße zwischen Stuttgart-Stammheim von der B27a kommend und Kornwestheim. Die Entfernung zwischen den Produktions- und Lagerhallen von Sika zur nächst gelegenen Wohnbebauung im Süden beträgt ca. 80 m.

MDI und MDI-haltige Stoffe selbst sind nicht in der Anlage 1 zur Störfall-Verordnung als störfallrelevanter Stoff gelistet. Auswirkungen im Regelbetrieb sind nicht zu befürchten, auch nicht durch Betriebsstörungen wie z. B. Ausfall der Energieversorgung oder Leckagen. Leckagen werden durch im jeweiligen Lager anwesendes Personal bzw. den Wachund Sicherheitsdienst schnell erkannt und beseitigt. Außerdem ist das einzelne Lager mit ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtungen für flüssige Leckagen ausgestattet. Die Vorkehrungen, die getroffen werden und die Überwachung durch das Bedienungspersonal führen dazu, dass Störungen schnell erkannt und beseitigt werden können. Auswirkungen auf die Umgebung sind durch die in den Betriebsanweisungen festgelegten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Die Art der Kommissionierung ändert sich nicht; daher sind keine zusätzlichen Lärmimmissionen zu erwarten. Insbesondere Luft- und Geruchsemissionen sind durch die Lagerung der MDI-Produkte und MDI-haltigen Stoffe ausgeschlossen, da sie nur in Gebinde kommissioniert werden.

Andere besondere örtliche Gegebenheiten in Bezug auf die Lagerung des MDI und der MDI-haltigen Stoffe, durch die ein Schutzgut, wie z.B. Natur oder Mensch, betroffen sein könnte, sind nicht erkennbar. Daher sind keine der in Nr. 2 Anlage 3 zum UVPG angeführten Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich tangiert. Es ist auch keine Beeinträchtigung von mit den in Nr. 2 vergleichbaren und dort nicht gelisteten Kriterien für den Standort des Vorhabens und seine Umgebung ersichtlich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

gez.: Jürgen Rothe

Stuttgart, den 04.02.2020